

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Dr. Feige, Frau Köppe, Frau Schenk, Schulz, Dr. Ullmann, Weiß
und Frau Wollenberger**

**zum Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP
— Drucksache 12/1 —**

Weitergeltung von Geschäftsordnungen

Der Bundestag wolle beschließen:

Nummer 1 des Antrags wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages erhält folgende Fassung:

„Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens sieben Mitgliedern des Bundestages, die Parteien bzw. politischen Vereinigungen angehören, welche entweder im Gebiet der Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern und Saarland sowie der Wahlkreise 249 bis 256 von Berlin oder im Gebiet der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie der Wahlkreise 257 bis 261 von Berlin mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben und die aufgrund gleichgerichteter Ziele in keinem Land der beiden Teilwahlgebiete miteinander im Wettbewerb stehen.“

Berlin, den 20. Dezember 1990

Dr. Feige
Frau Köppe
Frau Schenk
Schulz
Dr. Ullmann
Weiß
Frau Wollenberger

Begründung

1. Bei der Wahl zum Deutschen Bundestag am 3. Dezember 1990 hat die Listenvereinigung „Bündnis 90/Grüne“ im Gebiet der fünf neuen Bundesländer und des ehemaligen Ostteils von Berlin die Fünfprozenthürde übersprungen und aufgrund von § 53 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2141) acht Mandate im 12. Deutschen Bundestag errungen. Damit würden diese Abgeordneten, bliebe es bei der bisher geltenden Regelung von § 10 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT), die Mindestfraktionsstärke von nunmehr 34 Abgeordneten bei weitem nicht erreichen und lediglich als „Gruppe“ im Sinne von § 10 Abs. 4 GO-BT ohne Fraktionseigenschaft mit einem Status minderen Rechts anzuerkennen sein.

In seinem Urteil vom 26. September 1990 zu § 53 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 29. August 1990 zu dem Vertrag vom 3. August 1990 zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik sowie dem Änderungsvertrag vom 20. August 1990 (BGBl. II 813) hat das Bundesverfassungsgericht indes festgestellt, es dürfe bei der Festlegung einer Sperrklausel „nicht unberücksichtigt bleiben, daß sich die Parteien, die ihren Betätigungsraum bislang in der Deutschen Demokratischen Republik hatten, durch die Erweiterung des Wahlgebiets im Verhältnis zu den Parteien der Bundesrepublik Deutschland ungleichen Ausgangsbedingungen ausgesetzt sehen“ (Originalumdruck S. 34). Wörtlich heißt es weiter:

„Bei dieser Ausgangslage belastet eine auf das gesamte Wahlgebiet bezogene 5 v. H.-Sperrklausel die zum Teil bis heute nur auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik tätigen Parteien gegenwärtig ungleich stärker als die bisher nur in der Bundesrepublik tätigen Parteien. Nach den Feststellungen des Bundestagsausschusses Deutsche Einheit (BT-Drucks. 11/7652 – neu –, S. 5) führt die Beibehaltung dieser Sperrklausel für die in ihrem Wirkungsbereich bisher auf das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik beschränkten Parteien und politischen Vereinigungen dazu, daß sie – bezogen auf ihren bisherigen Tätigkeitsbereich – 23,75 v. H. der Zweitstimmen erzielen müssen, um die 5 v. H. Hürde zu überspringen und damit im Bundestag vertreten zu sein. Dementsprechend müssen die Parteien in der Bundesrepublik Deutschland – bezogen auf ihren bisherigen Wirkungsraum – etwas über 6 v. H. der Zweitstimmen erreichen“ (Originalumdruck S. 25).

Daraus folge, „daß der Gesetzgeber von Verfassungs wegen gehindert ist, eine von ihm für notwendig erachtete Sperrklausel in der Weise festzulegen, daß sie gerade an die in Rede stehende ungleiche Ausgangslage anknüpft, sie also zum Ausgangspunkt für eine Regelung nimmt, die darauf abzielt, im Interesse eines funktionsfähigen Parlaments den Erfolgswert

der Wählerstimmen unterschiedlich zu gewichten“ (Originalumdruck S. 35). „Verfassungsrechtlich unbedenklich“ sei „hingegen eine regionalisierte Sperrklausel, die einerseits auf das bisherige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlins (West), andererseits auf das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlins (Ost) bezogen und für beide Bezugsgebiete in gleicher Höhe festgesetzt wird“ (Originalumdruck S. 36).

2. Diese Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts zum Wahlrecht können auf die Regelung der Mindestfraktionsstärke von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages in § 10 Abs. 1 Satz 1 GO-BT übertragen werden. Denn „Fraktionen“ sind nichts anderes als die Parteien im Parlament. Auch sie haben ein Recht auf chancengleiche Bildung (und Betätigung), das sich aus Artikel 21 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 38 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ergibt.

Von den 662 Mandaten im ersten gesamtdeutschen Bundestag hat die Listenvereinigung „Bündnis 90/Grüne“, die sich nur im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlins (Ost) zur Wahl gestellt hat, acht Sitze errungen. Bezogen auf ihr Mandatsgebiet von insgesamt 138 Sitzen hätte sie damit die in § 10 Abs. 1 Satz 1 GO-BT vorgesehene Mindestfraktionsstärke erreicht.

Erstreckt man dagegen – wie zur Zeit noch vorgesehen – die geltende Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 1 GO-BT undifferenziert auf den ersten gesamtdeutschen Bundestag, so erhöht sich die Mindestfraktionsstärke auf 34 Abgeordnete. Um diese Quote zu erreichen, benötigten die an der Wahl bundesweit teilnehmenden Parteien – bezogen auf ihr bisheriges Mandatsgebiet – lediglich 6,56 v. H. der Mandate, während die Parteien aus dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlins (Ost) – bezogen auf ihren bisherigen Wirkungsraum – wenigstens 24,63 v. H. der Mandate hätten erringen müssen.

Dieser Chancenungleichheit bei der Bildung von Fraktionen muß vom Deutschen Bundestag durch Schaffung einer ebenfalls regionalisierten Regelung der Mindestfraktionsstärke in § 10 Abs. 1 Satz 1 GO-BT begegnet werden. Es wäre schlechthin unerträglich, wenn Parteien aus dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlins (Ost) zwar über eine regionalisierte Sperrklausel in den Deutschen Bundestag gelangen könnten, dort aber mangels einer vergleichbaren Regelung der Mindestfraktionsstärke ihres Fraktionsstatus beraubt würden und angesichts der mit diesem Status verbundenen Rechte nach der GO-BT damit zu weitgehender parlamentarischer Wirkungslosigkeit verurteilt wären. Die vorgeschlagene Änderung von § 10 Abs. 1 Satz 1 GO-BT ist deshalb im Hinblick auf Artikel 21 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 38 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich zwingend geboten.

